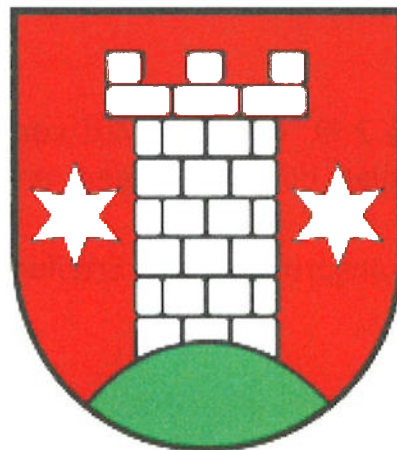




GEMEINDE ARISTAU AG

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Aristau



2025

Die Ortsbürgergemeinde Aristau erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Aristau.

A. Allgemeine Bemerkungen

§ 1 Die Ortsbürgergemeinde Aristau fördert durch die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern in das Ortsbürgerrecht den Bestand und die Weiterentwicklung der Ortsbürgergemeinde. Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe des Gesetzes und der Reglemente Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

§ 2 Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch unentgeltliche Einbürgerung
- c) durch Verleihung ehrenhalber

§ 3 Die Aufnahme nach § 2 lit. b und c wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung auf Vorschlag der Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission beschlossen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 4 ¹ In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechts von Aristau ist;
- b) mit Aristau verwurzelt ist;
- c) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen.

² Die Voraussetzungen nach lit. a bis c müssen kumulativ erfüllt sein.

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin oder des Bewerbers stehenden Kinder, nach dem 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

§ 5 Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

B. Aufnahmeverfahren

§ 6 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und überweist vorerst das Gesuch zur Stellungnahme an die Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission. Diese hat das Recht, den/die Gesuchsteller/in zu einer Aussprache einzuladen. Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7 ¹ Der Ortsbürgergemeindeversammlung steht das Recht zu, an Personen, die sich um die Gemeinde Aristau ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Einwohnerbürgerrecht von Aristau besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

² Der Gemeinderat oder jedes stimmberechtigte Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

§ 8 ¹ Für die gesuchstellende Person fallen keine Kosten an.

² Der Verwaltungsaufwand der Einwohnergemeinde wird der Ortsbürgergemeinde in Rechnung gestellt.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2025 hat das vorstehende Reglement genehmigt. Es ist am 12. Juli 2025 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT ARISTAU

Gemeindeammann:



Isabelle Hediger

Gemeindeschreiberin:



Michelle Scheidegger